
Der schwarze Adler-Orden

wurde vom König Friedrich I. von Preussen am 18. Januar 1701 gestiftet. Die darüber existirenden Statuten lauten wie folgt:

Wir Friedrich von GOTTES Gnaden, König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Dass Wir bei Annehmung der Königlichen Würde des von Uns gestifteten Königreichs Preussen, unter andern auch für nöthig erachtet, einen Königlich Preussischen Ritter-Orden darinnen aufzurichten.

Unser Orden de la Générosité, den Wir noch als Printz in Unserer zarten Jugend gestiftet, zeuget

*

genugsam, wie sehr Wir auch schon damals geneigt gewesen, Rittermässige Personen und Thaten von andern zu unterscheiden;

Und da es nachgehends der Güte des Allerhöchsten gefallen, Uns zur Regierung zu bringen, und nummehro gar in den Königlichen Stand zu erheben;

So haben Wir, wenigstens bei Unserer itzigen Erhöhung, nicht so wohl ermangeln können, die in Unserer Jugend gehabte gute Intention anitzo völliger an den Tag zu legen, und einen recht vollkommenen Ritter-Orden einzuführen:

Sonderlich einen solchen, der tüchtig wäre, beides das Ansehen Unsers neugestifteten Reiches und Ordens, und die Pflicht derer von Uns aufgenommenen Ritter recht vorzustellen.

Hierzu hat Uns der Orden vom Schwarzen oder dem Preussischen Adler (wie Wir diesen Unsern Orden benennet) sehr bequem gedeucht: nicht allein, weil die meisten Königliche Orden von einem gewissen Thier den Namen führen; sondern weil auch unter den Thieren der Adler sonderlich edel, weil Er ein König des Geflügels, und ein Simbild der Gerechtigkeit ist, und bei dem allen das Preussische Reichswappen machet.

Als ein König des Geflügels schicket er sich wohl zu Unserer Königlichen Würde, weswegen Wir ihm auch eine Königliche Krone auf das Haupt gesetzt.

Als unser Reichs-Wappen bezeichnet er um so viel eigentlicher den Ort und Sitz dieses Ordens, um alsobald vor andern Orden erkannt zu werden:

Und als ein Bild der Gerechtigkeit, zeigt er eben den Entzweck Unsers Reichs und Ordens an, und worauf beides abgezielet: nemlich Recht und

Gerechtigkeit zu üben und jedweden das Seine zu geben;

Welches desto deutlicher auszudrucken, Wir dem Adler in der einen Klaue einen Lorbeer-Kranz, und in der anderen Donner-Keile, und über dem Haupt, Unsern gewöhnlichen Wahl-Spruch:

SUUM CUIQUE

zur Ueberschrift verordnet.

Mit dem Krantze die Gerechtigkeit der Belohnungen, mit den Donner-Keilen die Gerechtigkeit der Strafen, und mit dem SUUM CUIQUE die allgemeine Unpartheilichkeit anzudeuten, nach welcher nicht nur einem und dem andern, sondern allen durchgehends und einem jedweden nach Verdiensten das Seine geleistet werden sollte.

Zu geschweigen, dass weilen der Adler, wie bekant, allezeit in die Sonne zu sehen pflaget, und nach nichts geringem noch niedrigem trachtet, Er mit diesen Eigenschafften Uns auch im Geistlichen zum Sinnbilde dienen und anzeigen kann. Wie Wir und Unsere Ritter Unsere Zuversicht und Vertrauen einzig und allein zu GOTT dem Allerhöchsten erheben, und durch das SUUM CUIQUE nicht allein den Menschen, was den Menschen gehöret; sondern auch selbst dem Allerhöchsten das Seine und GOTT was GOTTES ist zu geben, Uns mit einander verbunden; nemlich zu einer Pflicht, die wir Unseren Rittern vor allen anderen Pflichten auferlegt und angepriesen haben wollen.

Bei solcher Beschaffenheit dieses Ordens sind Wir gewiss, dass nicht allein die Edlen Unseres Reiches es für eine Gnad und Ehre, sondern auch selbst andere Potentaten es für etwas angenehmes schätzen werden, in eine Gemein- und Brüderschaft dieses Ordens mit Uns einzutreten:

Jene zu einem offenbahren Zeugniß Ihres Wohlverhaltens, diese zu einer Erinnerung des gleichen Berufes, den Sie mit Uns von GOTT dem Herrn haben, über Recht und Gerechtigkeit an GOTTES Stat zu halten.

Aber alle diese Absichten wird man mit mehrerem aus Unsern Ordens-Statuten ersehen, die Wir sowohl dem Orden zu desto besserer Ordnung als auch Unsern Rittern zu desto genauerer Nachricht der Ihnen obliegenden Pflicht in folgenden Articulen abfassen lassen:

I.

Anfänglich; Weilen Wir der Stifter und Urheber dieses Ordens seyn, selbigen auch seines oberwehnten Absehens halber in sonderbaren Ehren gehalten wissen wollen, so erklären Wir Uns und Unsere künftig nach GOTTES Willen habende Erben und Nachkommen an der Preussischen Kron, zum Oberhaupte, Souverain und Meister dieses Ordens, wollen auch von männiglich dafür anerkannt, verehret und also genannt seyn.

Und gleich wie Wir diesen Orden eben bei Fundirung Unserer Reichs und zu gleicher Zeit mit Unserer Krone gestiftet; Also wollen Wir auch allen Unsern Nachkommen an der Preussischen Kron ausdrücklich aufgegeben, und sie verbunden haben, dass sie zum Andenken des Stiffers, und der neu gestifteten Krone, auch den mit dieser Krone zugleich gestifteten Orden unverändert beybehalten, und selbigen dem Königreich Preussen auf ewig einverleibt seyn lassen sollen.

II.

Wie es nicht allein natürlich ist, dass man dasjenige, womit wenige beehrt werden, demjenigen vorziehet, so vielen wiederfahren kann,

Sondern es auch die Erfahrung gegeben, dass gewisse Ritterliche Orden durch die grosse Menge derer, so dazu gelanget, in Verachtung gerathen und endlich gar verfallen und erloschen,

Also wollen Wir die eigentliche Zahl der Ritter dieses Ordens auf dreyssig hiemit gesetzt und beschränket haben, dergestalt dass solche Zahl ohne gar erhebliche, und zu Unsers Königlichen Hauses und des Ordens sonderbaren Ehren und Nutzen erreichenden Ursachen nicht überschritten werden soll.

Die Söhne aber und Brüder des jedesmaligen Regierenden Königs in Preussen, welche des Ordens geborne Mitglieder sind, werden unter solche dreyssig Ritter nicht gezählet.

III.

Unser, und derer künftig in Preussen regierenden Könige, Printzen haben zwar, wie itzt erwähnt, durch ihre Geburt ein Recht dieses Ordens Mitglieder zu seyn, zu dessen Bezeugung Ihnen auch, sofort nach ihrer Ankunft auf die Welt das Orange farbe Band, sammt dem blauen Kreutze, allermaassen solches unten beschrieben wird, angelegt werden soll, die solenne Investitur aber und Einkleidung in den Orden geschieht erst alsdann, wenn Sie zuvorderst zu der Communion des H. Abendmahls zugelassen werden.

IV.

Könige, Churfürsten und Fürsten, so in diesen Orden treten, sollen an keine gewisse Zahl der Jahre oder Zurücklegung der Minderjährigkeit gebunden seyn, sondern je und zu allen Zeiten, wenn es Uns und den künftigen Ordens-Souverainen beliebt, durch Anlegung des Orangefarben Bandes, und blauen Kreutzes in den Orden genommen werden können; die völlige Einkleidung aber und Aus-

lieferung der übrigen Ordens-Insignien geschieht mit dergleichen Hohen Standes-Rittern, eben wie mit den Printzen Unsers Königlichen Hauses eher nicht, als bis dieselbe zuvorderst das Abendmahl des HErrn genossen, und dadurch in die Gemeinschaft der Christlichen Kirchen, welche der Grund dieses Unsers Ordens billig seyn muss, völlig eingetreten.

Jedoch wollen Wir diejenigen Vorrechte, welche Wir in dergleichen und andern Fällen, dem Fürstlichen Stande, mittelst dieser Statuten beygelegt, nur von den Regierenden Reichs-Fürsten, und denen, so Reichs-Fürstlichen Häusern zu vergleichen seyn, verstanden haben.

V.

Die übrige Fürsten aber, auch Grafen, Freyherrn, und Adelige, sie seyn Unsere Vasallen und Unterthanen, oder Fremde, welche Wir nach Befindung ihrer Tugend und Meriten mit diesem Unserm Orden beehren und begnadigen, müssen, ehe und bevor sie dazu gelassen werden, das dreyssigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

VI.

Alle und Jede, so in diesen Unseren Orden aufgenommen werden, sollen aus rechtem aufrichtigem altem adlichen Rittermässigem Geschlecht entsprossen und Herkommen seyn, Sich auch, ehe Sie noch einige Ordenszeichen bekommen, durch Beybringung und Beweis der auf sie abstammenden acht Ahnen, vier von der Väterlichen und vier von der Mütterlichen Seiten dazu fähig machen.

VII.

Damit auch Unser Königlicher Orden, und dessen sämtliche Mitglieder ohne allen gegründeten

Vorwurf seyn, so soll niemand zu demselben gelassen werden,

Der unehlicher Geburt seyn möchte, oder dem wegen seines vorhin geführten Lebens und Wandels, mit Fug etwas schimpfliches oder Verkleinerliches vorgerücket werden könnte.

Absonderlich aber sollen diejenige davon ausgeschlossen seyn, welche

GOTT gelästert, Uns und Unserm Königlichen Hause untreu worden, oder die sonst wider Ehre, Recht und Gewissen gehandelt haben, und dessen überwiesen seyn.

VIII.

Die Benennung derer, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden sollen, behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an der Kron, als des Ordens Souveraine lediglich und allein bevor;

Und damit solcher Orden, welcher ein gewisses Zeichen Unserer Zuneigung, Vertrauens und Gnade seyn soll, nicht durch andere ungebührliche Wege erlanget werden könne, sondern jedesmahl aus Unserm eigenen Trieb und Bewegung herkomme, so wollen Wir alle diejenige so selbst, oder durch andere darüm ansuchen, gänzlich davon ausgeschlossen haben, es sey denn, dass dieselben Reichs-Fürstlichen Standes seyn, als welchen das bezeigende Verlangen in den Orden aufgenommen zu werden, daran in keine Weise hinderlich seyn soll.

IX.

Gleichwie Wir bei Unserer heutigen Krönung mit Benennung gewisser Ritter den Anfang gemacht und Unsern Sohn und Kron-Printzen, sammt Unserer Brüder Lbd. Lbd. Lbd. wie auch verschiedene andere Fürstliche, Gräfliche, Freyherrliche und Ade-

liche Personen in diesen Orden versetzt haben, also soll auch hinkünftig dieser, nemlich der 18. des Monaths Januarii, und dann ebenfalls der 12. Julii, als an welchem Wir das Licht der Welt zuerst angeschauet haben, jährlich gewidmet seyn, bei einer alsdann angestellten Capitularischen Versammlung diejenige, welche diesem Orden künftigt zugesellet werden, ordentlich einzukleiden.

Wir haben Uns auch versichert, dass gleich wie diejenige, so neben Unserm Sohn und Brüdern jetzo dieses Ordens zu allererst gewürdigt worden, in Krieg und Friedens-Geschäften Uns bishero viel nützliche Dienste geleistet haben, also Sie auch in solchem ihrem rühmlichen Verhalten und an ihrer verspürter Gottes-Furcht, Tapferkeit, Treue und Eiffer vor die Wohlfahrt und Glorie Unsers Hauses weiter fortfahren, und sich dadurch der Ihnen jetzo erwiesenen Ehre noch würdiger machen, auch damit allen künftigen Mitgliedern dieses Unsers Ordens zum Muster und Exempel einer Tugend-vollen Nachfolge dienen werden.

X.

Alle diejenigen, so in diesen Orden aufgenommen werden, sollen vor der völligen Investitur auf diese Statuten schweren, und deren Beobachtung mit dem gewöhnlichen Ordens-Eyde angeloben.

XI.

Durch den auf dieses Ordens Statuta leistenden Eyd sollen die Ordens-Ritter absonderlich verbunden seyn:

Ein Christliches Tugendhaftes, Gott und der ehrbaren Welt wohlgefälliges Leben zu führen, auch

Andere mit dazu aufzumuntern und anzufrischen.

Die Erhaltung der wahren Christlichen Religion überall, absonderlich aber wider die Ungläubigen, zu befördern.

Armer verlassener bedruckter Wittiben und Waisen, auch anderer, Gewalt und Unrecht leidender Leute sich anzunehmen.

Ueber die Ehre Unsers Königlichen Hauses und des Ordens, absonderlich aber über Unsere Königliche Prärogativen, und was denselben anhanget, zu halten, und nicht allein daran so viel an ihnen ist, keinen Abbruch geschehen zu lassen, sondern selbige vielmehr noch weiter auszubreiten.

Ueberall Friede, Einigkeit und gutes Vernehmen zu stiften und zu erhalten.

Mit Mämniglich, absonderlich aber mit ihren Ordens-Brüdern in gutem brüderlichen Vernehmen zu leben, und

Derselben Ehre, zeitliches Glück und guten Namen wider alle Verläumdungen, und wodurch Ihnen sonst nachgestellt werden möchte, treulich und ungescheut zu verthätigen, und was der eine davon erfährt, seinen Ordens-Brüdern nicht allein sofort zu eröffnen, sondern sich auch sonst desselben dawieder anzunehmen, und insgemein alles dasjenige zu thun und zu beobachten was einem Tugendhaften, ehrlichen und rechtschaffenen Ritter eignet und gebühret.

XII.

Zum Abzeichen mehr-gedachten Unsers Königlich Preussischen Ordens, haben Wir genommen ein blau-emaillirtes in acht Spitzen ausgehendes Kreuz, in dessen Mitte der einen Seite unser Name

FRIDERICUS REX

mit den beyden ersten Buchstaben FR zusammengezogen; in einer jeden von denen vier Mittel-Ecken aber ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet ist. (Fig. 5.)

Welches Kreutz jeder Ritter dieses Ordens an einem Orange-Farben breiten Bande von der linken Schulter nach der rechten Hüfte zu, benebst einem auf der linken Brust befestigtem silbernen gesticktem Stern tragen soll. In der Mitte solchen Sterns ist ein schwarzer fliegender Adler vorgestellt, welcher in der einen Klaue den Lorbeer-Krantz, und in der andern einen Donnerkeil hält, mit dem beygefügtens Symbolo: SUUM CUIQUE. (Fig. 2.)

XIII.

Ein solches Ordens-Kreutz sammt dem Ordens-Bande soll jeder Ritter, sobald Wir ihn dazu benennet, und noch vor der Investitur bekommen. Wann er aber würrlich eingekleidet werden soll, so wird demselben, nachdem er GOTT zu Ehren und zum Unterhalte des, in dieser Unserer Residentz Königsberg neu angelegten Waysen-Hauses funffzig Ducaten, zu Händen Unsers Ordens Schatz-Meisters baar erleget hat, von Unserm Ordens-Canzler und den übrigen Ordens-Officieren die gantze Ordens-Kleidung, von Uns aber Selbsten die Ordens-Kette (Fig. 7.) angeleget, in welcher völligen Ordens-Kleidung er auch hernach bei allen dazu benannten solennen Capitals-Versammlungen zu erscheinen schuldig ist.

XIV.

Diese ganze Ritter-Kleidung Unsers schwarzen Adler-Ordens, wie so wol Wir selber, als die übrigen Mitglieder des Ordens, selbige tragen wollen soll beschaffen seyn, wie folget:

Nemlich, es leget ein jeder Ritter einen Unter-Rock von blauen Sammet und über demselben einen

Mantel von Incarnatrothem Sammet mit himmelblau farben Mohr gefüttert, jedoch mit dem Unterscheid, dass Unser und des jedesmahligen Kron-Printzen Mantel lange, die Ritter aber an den Ihrigen ganz kurze Schleppen haben, und wird solcher Mantel mit langen abhängenden und am Ende starke Quäste habenden Schnüren auf der Brust zusammengebunden.

Ueber solchen Mantel haben sowohl Wir selbst, als die sämmtliche Ritter die grosse Ordenskette (Fig. 7.) auf beiden Schultern befestigt. Diese Kette ist von der Chiffer Unsers Namens und von Adlern, so Donner-Keile in den Klauen halten, wechselsweise an einander gefüget, und hänget in der Mitte selbiger Kette, vorn auf der Brust, das obgedachte gewöhnliche und eigentliche blaue Ordens-Kreutz. Auf der linken Seite des Mantels wird der grosse silberne gestickte Stern, so wie er bereits oben im 12ten Articul beschrieben angehefftet, und endlich trägt ein Ritter bei dieser Einkleidung einen schwarzen Sammeten mit einem weissen Federbusch ausgezierten Hut.

XV.

Bei anderwärtigen Solennitäten aber, als Beylagern, Kindtauffen und Begräbnissen, so in Unserer Königlichen Familie vorgehen, imgleichen wann Wir am ersten Oster-, Pfingst- und Weynachts-Tage des Morgens in Begleitung der jedesmahl in Unserm Hoflager sich befindenden Ordens-Glieder zur Kirche gehen, soll über eines jeden Ritters ordentlicher Kleidung die grosse Ordens-Kette gehängt, und selbigen Tag getragen werden.

XVI.

Wann aber sonst bei Privat-Trauren oder Reisen die Ritter gemeine Mäntel so den Orden bedecken, anlegen, so können Sie zu desselben An-

zuge einen grossen silbernen Stern, so wie er droben bereits bedeutet, auf solchen Mänteln tragen.

XVII.

Der ganze obbeschriebene Ordens-Ornat, bestehend in dem güldnen blau-emaillirten Kreutze, der güldnen Kette, dem Sammeten Ober- und Unterkleide, dem Hute mit Federn und dem Ordensdegen, welche Wir nebst dem Statuten-Buche, jedem Ritter bey seiner Einkleidung gegen seinen Schein abfolgen und liefern lassen wollen, muss bei tödlichem Hintritt eines jedweden Ritters, innerhalb drei Monaten nach desselben Absterben, von seinen Erben gegen Zurückgebung solchen Scheins, dieses Ordens bestelltem Schatz-Meister wieder eingeliefert werden.

Es stehet aber doch denen Erben des Abgelebten frey, bey der Leichen-Bestattung des verstorbenen Ritters, zu desselben Ehren das Ordens-Kreutz und die Kette auf einem Incarnat-Farben Sammeten Küssen der Leiche mit vortragen und nechst dem Sarge bey wärender Leich-Predigt niederlegen zu lassen.

Wie Wir dann auch

XVIII.

wohl geschehen lassen können, dass ein jeder Ritter, zu Bezeigung dass Er ein Mitglied dieses Unsers Ordens sey, sein angebohrnes gewöhnliches Wappen und Insiegel mit dieses Ordens Kette, und unten anhangendem Kreutze, auszieren möge.

XIX.

Damit aber bey denen Capitularischen Zusammenkünften so wol bey der Procession zur Capelle, als bei dem Sitzen, Votiren, Unterschreiben, und sonsten der Ordnung halber, zwischen den Ordensbrüdern kein Missverstand und Streit entstehen,

sondern vielmehr alle Liebe und Einigkeit unter denselben um so viel mehr erhalten und befördert werden möge, so soll jedoch ohne dass dieses sonst dem einen oder dem andern an seinen habenden und vermeinten Befugnissen und Vorrechten zum Nachtheil gereichen könne, ein jeder Ritter, bey obgedachten Fällen nach der Zeit seiner Einnahme in den Orden seinen Platz nehmen, solche Einnahme aber von dem Tage angerechnet werden, da dem neu angehenden Ritter das Orange-Farbe Band mit dem Kreutze zugestellet worden.

Doch sind hiervon die Könige, Churfürsten und Fürsten ausgenommen, und behalten dieselbe die nach ihrem Stande unter Ihnen hergebrachte Ordnung.

XX.

Zu beständigen Ordens-Capellen, in welchen die Ritter im Namen des Allerhöchsten, jedesmal einzukleiden, und zugleich des Ordens Gottesdienst zu verrichten, haben Wir, sowohl in diesem Unserm Königreich Preussen, als auch in Unserer Chur und Mark Brandenburg, die in den Residenzien beyder Lande befindliche Schloss-Capellen gewidmet, damit wann, bey einfallenden Capituls-Tagen, Wir Uns allhie, oder in der Mark Brandenburg befinden, sowohl an dem einen als dem andern Ort die Solemnia des Ordens desto bequemer und anständiger begangen werden können.

XXI.

Welchergestalt aber bey solchen Capitularischen Versammlungen, sowohl die Procession nach der Ordens-Capelle einzurichten, als auch, wie es mit der Einkleidung der neuen Ritter zu halten, und was dabey zu beobachten, deshalb haben Wir ein gewisses Ceremoniel verfassen lassen, dem darunter jedesmal nachzugehen.

XXII.

Wenn wir Königlichen, Chur- und Fürstlichen Personen, ohne dass Sie in Unserm Hof-Lager zugegen seyn, den Orden geben, so wird Ihnen solches durch ein Schreiben, so von dem Souverain unterschrieben, und von dem Ordens-Cantzler contrasigniret, bekannt gemacht, und lässet entweder solcher König, Churfürst und Fürst, durch eine an Uns, als des Ordens Souverain, thuende Abschiedung die Insignia des Ordens abholen, oder aber Wir wollen Ihm dieselbe durch Unserm Ordens-Ceremonien-Meister zusenden und überliefern lassen.

Alle übrige aber, so in den Orden angenommen werden, müssen, zu Empfangung der Investitur bei Unserm Hofe persönlich sich stellen.

XXIII.

Der neue Ritter soll so fort bey seiner Aufnahme in den Orden nicht allein seinen von zwey oder mehr Adelichen eydlich bekräftigten Stamm-Baum, sondern auch sein auf einer Kupfernen Taffel mit allen Farben und Zierrathen ausgestrichenes Wapen, samt dessen Helm-Zeichen und Schild-Decke dem Ordens-Secretario einsenden, und hat derselbe alsdann den Stamm-Baum in sein Ordens-Protocoll einzutragen, das Wapen aber lässet der Ordens-Ceremonien-Meister in Unserer Ordens-Capelle an gehörigem Ort anhefften.

XXIV.

Ein jeder Ritter soll täglich das Ordens-Kreutz an einem Orange-Farben Bande tragen, und wo er dem zuwider handelte, und ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erschiene, vor das erstemahl, da solches geschieht, dem von Uns allhie in Königsberg gestiftetem neuen Waysen-Hause 50 Ducaten und das anderemahl 100 Ducaten erlegen, zum

drittenmahl aber des Ordens gar verlustig erkläret werden.

XXV.

Alle die, welche in diesen Unsern Orden aufgenommen werden, müssen nicht allein diejenigen Orden, so Sie vorhin schon erhalten haben möchten, zuvor ablegen, sondern auch nachgehends dabey keinen anderen mehr mit annehmen, jedoch dass die Könige, Churfürsten und Fürsten, welchen Wir in diesem Stück Ihren freyen Willen lassen, hierunter nicht mit begriffen.

Wir haben auch den Ritterlichen Johanniter-Orden, so weit derselbe unter die in Unserer Churmark Brandenburg belegene Balley Sonnenburg gehöret von dieser Regul ausgenommen.

Und ob zwar also auch diejenige, welche vorhin mit Unserm Orden de la Generosité begnadigt gewesen, selbigen, wann Sie in diesen Unsern grossen Orden treten, ablegen und zurückgeben.

So ist doch Unsere Meynung nicht, gedachten Unsern Orden de la Generosité dadurch gar aufzuheben, sondern gleich wie derselbe vielmehr denen, so ihn lange gehabt, unter andern auch zur Beförderung in diesen neuen Orden dienen soll, also soll auch niemand den grossen Orden bekommen, der nicht vorher wenigstens eine kurze Frist den Orden de la Generosité getragen.

XXVI.

Damit Wir auch diejenige von Unsern Vasallen und Unterthanen, welche Wir mit diesen Unserem Orden begnadigen, bey vorfallenden Ordens- und andern Angelegenheiten jederzeit zu Unsern Diensten bereit und an der Hand haben mögen, so soll keinem von demselben frei stehen, von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts an einen andern

über zwanzig Meilen von demselben abgelegenen Ort zu reisen, ohne dass Er zuvörderst Uns Nachricht davon gegeben habe.

XXVII.

Keine Ritter dieses Unsers Ordens vom schwarzen Adler, wann sie gleich nicht Unsere Vasallen und Unterthanen seyn, sollen sich in einigem Kriege, Angriff und Ueberfall, wodurch Wir und Unsere Nachkommen an der Kron, von anderen befehlet und überzogen werden, gebrauchen lassen, und in keine Wege wider Uns und Unser Königliches Haus die Waffen führen, es wäre denn, dass Ihr Ober- und Landes-Herr selber und Persönlich in solchem Kriege mit zugegen wäre, auf welchem Fall sie auch den Ordens-Ornat wieder zurück zu geben gehalten seyn.

XXVIII.

Gleich wie Wir auch denjenigen Rittern, welche Wir in diesen Unsern Orden theils bereits angenommen, theils künftig noch annehmen möchten, alles Gutes auch Hülfe und Beistand in ihren billigen Angelegenheiten versprechen, und Uns dieser Unserer Mitglieder, dessen oberstes Haupt Wir Selber seyn, wider Mächtiglich kräftigst annehmen wollen:

Also sind Wir auch entschlossen, wo nicht allen und jeden Ordens-Rittern jedoch nach und nach einigen von den Aeltesten, die nicht sonst mit geistlichen Beneficiis schon versehen sind, die künftig in Unsern Landen zuerst sich erledigende Prälaturen und Canonicate, zu welchen sie sich alsdann gebührend zu qualificiren haben, vor allen andern zu verleihen, bis Wir Gelegenheit gefunden, bei diesem Unserm Orden besondere Commenthureyen zu stiften.

Es sollen aber alle diejenigen Ritter, welche zu dergleichen Beneficiis gelangen, von deren Einkom-

men jährlich etwas Gewisses zu dem Unterhalt des in Unserer hiesigen Residentz von Uns gestifteten Waysen-Hauses zahlen, auch nach Ihrem Tode das Einkommen des sogenannten Gnaden-Jahres demselben überlassen.

XXIX.

Wir wollen auch einem jeden Ritter dieses Ordens in Unsern an denselben abgehenden allergnädigsten Befehlen und Schreiben, auch andern Ausfertigungen aus allen Unsern Cantzlyen den Titul:

Unsers schwarzen Adler-Ordens Ritter, ertheilen, denen Adelichen, in Ansehung dieses Ordens, das Prädicat: Edel beylegen, und ihnen insgesamt eben den Platz und den Vorsitz geben lassen, welchen die General-Lieutenants Unserer Armee hergebracht haben. Denen Ordens-Bedienten soll auch der Titul ihrer bey dem Orden habenden Charge aus Unsern Cantzlyen jedesmahl gegeben werden.

XXX.

Sollte zwischen denen Ordens-Gliedern, wegen Ehrensachen oder das point d'honneur betreffend, Irrung und Streit entstehen, so sollen diejenigen Ritter so zuerst davon Nachricht bekommen, sich so fort ins Mittel schlagen, und die Sache in der Güte Brüderlich beyzulegen, allen möglichsten Fleiss anwenden;

Dafern aber solches nicht zu erhalten, so werden solche und dergleichen Sachen billig zu des Ordens Capitularischer Erörterung ausgestellt, da es denn bey demjenigen, so in versammeltem Ordens-Capitul, als einem souverainem Gericht, deshalb gesprochen worden, ohne ferneres Einwenden, sein Verbleiben haben, und ein jeder demjenigen, was ihm dabey zuerkannt und auferleget worden, schlechterdings nachkommen muss.

*

XXXI.

Daferne auch, über alles Verhoffen, einer oder ander von den Rittern dieses Ordens sich dergestalt vergessen, und übel verhalten solte, dass er dem ganzen Orden ein Aergerniss und Schandfleck würde, So soll darüber ebenfalls von einem gesanten Ordens-Capitul geurtheilet, dem Verbrecher behörige Straffe zu erkant, und, gestalten Sachen nach, bis zu würrlicher Abnehmung des Ordens, geschritten, absonderlich aber derjenige in dem Orden nicht geduldet, sondern dessen wieder beraubt werden:

Welcher sich als einen Gottes - Lästerer und
Atheisten aufgeföhret,
Des Criminis Laesae Majestatis schuldig worden,
In einer Krieges-Begebenheit schändlich durch-
gangen,
Oder sonst wider Ehre, Pflicht und Gewissen
gehandelt.

XXXII.

Gleich wie es einem wohl eingerichteten Orden nicht allein zur Ehre, sondern auch zu dessen Aufnehmen und Besten gereichet, wann selbiger mit gewissen vor seine Rechte und dabey vorfallende Verrichtungen sorgenden absonderlichen Bedienten versehen ist.

Also ordnen und setzen Wir hiemit, dass auch dieser Unser Orden, zu Beobachtung seiner Geschäfte und Angelegenheiten folgende Bediente haben soll:

- 1) Einen Ordens-Cantzler,
- 2) Einen Ordens-Ceremonien-Meister,
- 3) Einen Ordens-Schatz-Meister,
- 4) Einen Ordens-Secretarium,
und
- 5) Zwei Ordens-Herolde.

XXXIII.

Zum Ordens-Cantzler, welcher jedesmahl ein Mitglied des Ordens seyn muss, haben Wir vor diesesmahl Unsern Obersten Staats-Minister, Ober-Cämmerer, Ober-Stallmeister, General-Oekonomie-Director, Ober-Hauptmann aller Chatoul-Aempter, General-Erb-Postmeister Marschalk von Preussen, wie auch Protector aller Unser Academien, den Grafen von Wartenberg, vornehmlich in dem Abschen bestellet, weil derselbe in dem Werk der nunmehr durch GOTTES Segen in Unser Haus glücklich gebrachten Königlichen Würde, als dem Grunde und Ursprung dieses Unsers Königlichen Ordens, Uns grosse Dienste geleistet hat, und soll derselbe, bey vorgehenden Capitularischen Zusammenkünften ausser seiner droben beschriebenen Ritterlichen Ordens-Kleidung und Ornat, jedesmahl das grosse Ordens-Siegel, in einem viereckichten Sammeten Beutel, auf welchem auswendig das Ordens-Wappen gesticket am linken Arm an einer güldnen Schnur allernechst Unser, als des Ordens Souverain, tragen, ausser dem auch dieses Ordens-Siegel, wie solches unten eigentlich beschrieben ist, in seiner Verwahr haben, und alles, was in Ordens-Sachen ausgefertigt wird, in seiner Gegenwart damit besiegeln lassen:

Es soll auch derselbe alles, was bei Capituls-Tagen vorzustellen und zu erinnern ist, vortragen.

Auf die Beobachtungen des Ordens-Satzungen und Statuten genaue Acht haben und die übrige Ordens-Bediente insgesamt zu ihrem Amt und Schuldigkeit gebührend anhalten, und wo dem etwa in einigem Stück zuwider gehandelt würde, dahin sehen, dass solches in Zeiten geändert und abgestellt werde.

XXXIV.

Der Ordens-Secretarius hält über alles, was in Ordens-Sachen vorgehet, ein richtiges Protocoll, die Patenta, so jedem Ritter bey seinem Eintritt in den Orden ertheilet werden, und was sonst in Ordens-Sachen zu schreiben vorfällt, fertiget er aus.

Er hält eine ordentliche Matricul von allen Ordens-Rittern, in welcher eines jeden Name und Wapen, sammt der Zeit, wann derselbe dem Orden zugesellet worden, verzeichnet.

Er hat die Bewahrung aller dem Orden betreffender Documenten, Brieffschafften und Uhrkunden.

Er soll auch, wegen der Ahnen und Wapen, so ein jeder Ritter zu der Ordensregistratur einschicken muss, und dass dieselbe in gehöriger Form eingerichtet werden, Sorge tragen, und desshalb bey dem Ordens-Cantzler nöthige Erinnerungen thun.

XXXV.

Der Ceremonien-Meister hat bey vorgehenden Ordens-Solemnitäten die Ceremonien unter des Cantzlers Direction zu reguliren, und dass alles in guter Ordnung und ohne Confusion zugehe, Sorge zu tragen, die neue Ritter an dem Tage ihrer Einkleidung nach Hofe zu holen und zu introduciren, derselben einkommende Wapen an ihren Ort aufhängen zu lassen, die von der Ordens-Ritter Tode erhaltende Nachricht dem Ordens-Cantzler zu hinterbringen. Wegen Abnehmung derselben Wapen aus der Ordens-Capelle Anstalt zu machen, auch von denen unter des Ordens-Gliedern entstehenden Streitigkeiten, sobald er Nachricht davon erhält dem Ordens-Cantzler zu benachrichtigen.

XXXVI.

Der Schatz-Meister soll diejenigen Gelder, so Wir zu des Ordens Nutzen und Besten anwenden

werden, in Empfang nehmen, und die Rechnung darüber führen. Alle Ordens-Kleider, Ketten und übrige Ordens-Zeichen, so zu dem Orden gehören, im Verwahr halten, auch dieselbe, wann sie ausgegeben werden, von sich stellen, und, dass sie nach eines jeden Ritters Absterben wieder zurück geliefert werden, Sorge tragen, nicht weniger auch dahin sehen, dass dasjenige, was bey Einnahme der Ritter in den Orden gezahlt wird, und was Wir an Straffen und sonst zu dem allhie gestiftetem neuen Waisen-Hause durch diese Statuta verordnet haben, und ferner verordnet werden, demselben richtig gereicht und abgefolget werde.

XXXVII.

Die beiden Herolden sollen bey Processionen mit ihren Herolds-Stäben vorangehen, wann Capituls-Tage gehalten werden, zur Hand seyn, und vor dem Zimmer, in welchen Deliberationes gepflogen werden, aufwarten, auch zu Verschickungen in Ordens-Sachen sich gebrauchen lassen, und dasjenige, was ihnen desshalb befohlen wird, getreulich ausrichten.

XXXVIII.

Alle diese Ordens-Bediente müssen sich Uns, Unsern Nachkommen, auch sämmtlichen Orden mit einem Eyde verwandt machen, und schweren, dass sie des Ordens Aufnehmen, Ehre und Bestes überall suchen; auch was in diesen Statuten und der Bestallung, die Wir einem jeden von ihnen ertheilen werden, enthalten, verordnet und befohlen ist, getreulich beobachten wollen.

XXXIX.

Das Ordens Siegel soll folgender Gestalt beschaffen seyn:

Auf der einen Seite stellet solches Unser Königl. Wapen vor, mit desselben vornehmsten Feldern, und ist selbiges mit der grossen Ordens-Kette umgeben.

Auf der andern Seite aber führet selbiges das Simm-Bild des Ordens mit dem Symbolo: SUUM CUIQUE, wie solches oben Art. XII. beschrieben und die Umschrift: MAGNUM SIGILUM NOBILISSIMI ORDINIS AQUILAE BORUSSICAE.

XL.

Und obgleich Unsere gnädigste und ernste Willens-Meynung ist, dass über alle diese Statuta und Ordnungen, nun und zu ewigen Zeiten, von Uns und Unsern Nachkommen Königen in Preussen, und dieses schwarzen Adler-Ordens Souverainen, genau und eigentlich gehalten, der Orden bey denen ihm darin verliehenen Privilegien, Rechten und Prärogativen geschützt und dawider im geringsten nicht gehandelt werden soll:

So behalten Wir dennoch Uns und solchen Unsern Nachkommen bevor, darin, nach Gelegenheit der Zeit, und anderer bewegenden Ursachen und Umstände, sothane Enderung zu machen, auch bey vorfallenden Gelegenheiten dergestalt zu dispensiren, als Wir, und Unsere Nachkommen, aus höchster unbeschränkter Macht, solches gutfinden werden.

Des zur Uhrkunde, haben Wir diese Ordens-Statuta mit eigner Hand unterschrieben und Unser Königliches Ordens-Siegel daran hangen lassen. So geschehen in dieser Unserer Königlichen Residentz Königsberg, am Tage Unserer Krönung, welcher ist der 18te Januarii nach Christi Unsers Erlösers Geburt, im Ein Tausend Sieben Hundert und Erstem Jahre.

L. S.

Friederich Wilhelm.

Die Zeitverhältnisse haben bei einigen dieser ursprünglichen Stiftungs-Gesetze Aenderungen herbeigeführt.

So ist die Zahl der Ritter gegenwärtig unbestimmt.

Die Ritter-Kleidung des schwarzen Adler-Ordens ist nicht mehr. Die Ordens-Kette wird nur noch bei königlichen Todenfeiern zur Ausstellung angewendet, und bei Wappen als Umgebung abgebildet.

Die Ritter vom schwarzen Adler-Orden erhalten Militair-Honneurs und zwar, dass die Schildwachen das Gewehr präsentiren, und die Wachen ohne das Gewehr aufzunehmen, heraustreten. Sie sind zugleich auch Ritter vom rothen Adler-Orden 1ster Klasse und tragen solchen an einem schmälern Bande um den Hals. Nur der König und die königlichen Prinze pflegen mit dem schwarzen Adler-Orden den rothen Adler-Orden 3ter Klasse im Knopfloche zu tragen.